
S 6 AL 55/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 55/21
Datum	27.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 136/22
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 27.06.2022 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Ä

Tatbestand

Der KlÄ¶ger begehrt Insolvenzgeld nach einer BeschÄ¶ftigung bei einem Schweizer Unternehmen.

Der 0000 geborene KlÄ¶ger war seit November 2018 als â¶¶Senior Scientistâ¶¶ bei der Fa. Z.-G.-AG mit Sitz in O./W. (V.) beschÄ¶ftigt. Sein Bruttolohn betrug 12.300 CHF. Der Anstellungsvertrag vom 25.10.2018 bestand mit der Z.-G.-AG und verwies

auf einen Gesamtarbeitsvertrag der jeweiligen Schweizer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der Lohn wurde in Schweizer Franken ausgezahlt, Gerichtsstand war Andelfingen (W./V.). Der Kläger war an zwei Tagen in der Woche im Homeoffice tätig. Der Kläger wohnte auch während seiner Beschäftigung in der W. in Deutschland (N01 Y.). Die Tätigkeit im Homeoffice verrichtete er an seinem deutschen Wohnort. Dem Kläger wurde eine A1-Bescheinigung über die Anwendung der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit ausgestellt, danach unterlag er während der Beschäftigung bei der Z.-G.-AG deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung. Er zahlte während der Beschäftigung Beiträge zur deutschen Sozialversicherung.

Am 30.06.2020 eröffnete das Konkursamt F.-T. über das Vermögen der Z.-G.-AG den Konkurs. Dies ist auch der Tag der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit. Der Kläger kündigte sein Beschäftigungsverhältnis bereits mit Schreiben vom 26.05.2020 zum 30.09.2020. Er erhielt nur bis einschließlich Mai 2020 Arbeitsentgelt; für Juni 2020 sind Arbeitsentgeltansprüche offen. Der V. lehnte mit Bescheid vom 13.08.2020 einen Antrag des Klägers auf schweizerische Insolvenzenschädigung ab.

Der Kläger beantragte am 21.08.2020 bei der Beklagten Insolvenzgeld. Er machte rückständiges Arbeitsentgelt für Juni 2020 iHv insgesamt 17.273,74 CHF geltend (Bruttolohn sowie anteiliges 13. Monatsgehalt für Juni 2020 sowie Vergütung Arbeitszeitguthaben). Mit Bescheid vom 15.12.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Ein ausländisches Insolvenzereignis löse einen Anspruch auf Insolvenzgeld nur aus, wenn es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis handle. Dies sei nach dem Anstellungsvertrag nicht der Fall, es handle bei dem Arbeitsverhältnis zur Z.-G. AG um eine Beschäftigung in der W.. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 17.12.2020 Widerspruch ein. Er machte geltend, er habe als Grenzgänger iSd VO (EG) 883/2004 während seiner Beschäftigung in der W. Beiträge zur Sozialversicherung in Deutschland gezahlt. Beiträge zur Sozialversicherung in der W. seien nicht gezahlt worden, weshalb ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung in der W. nicht bestehe. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Es handle sich nicht um ein deutsches Beschäftigungsverhältnis. Die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland könne zwar ein Indiz dafür sein, sei jedoch nicht in jedem Fall ausschlaggebend. Aufgrund der weiteren Umstände der Beschäftigung (Arbeitsort, Gerichtsstand, Wahrung des Arbeitsentgelts) sei das Beschäftigungsverhältnis als schweizerische Beschäftigung zu werten, die Ermöglichung von Homeoffice ändere daran nichts.

Hiergegen hat der Kläger am 27.01.2021 Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, aufgrund der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland und der Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in der W., die dort zu einer Ablehnung einer Insolvenzenschädigung geführt habe, müsse ihm in Deutschland ein Anspruch auf Insolvenzgeld zustehen. Es könne nicht sein, dass Arbeitnehmern in seiner Lage in keinem der beteiligten Länder ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung zustehe.

Verhandlung erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft und auch im übrigen zulässig. Der Kläger macht einen Anspruch auf Insolvenzgeld geltend, der mit 17.273,74 € den für die Statthaftigkeit der Berufung erforderlichen Streitwert ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) überschreitet. Der Kläger verfolgt den Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs. 4 SGG](#)), die auf den Erlass eines Grundurteils ([§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) gerichtet ist. Daher kann der Senat die genaue Höhe des offenen Arbeitsentgeltanspruchs, die noch nicht abschließend geklärt ist, offenlassen.

Die Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Ablehnungsbescheid ist nicht rechtswidrig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld wegen des in der W. erfolgten Konkurses seiner ehemaligen Arbeitgeberin Z.-G.-AG.

Der Anspruch richtet sich nach [§ 165 SGB III](#). Nach [§ 165 Abs. 1 SGB III](#) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt 1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, 2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder 3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld ([§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#)).

Gem. [§ 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) ist Insolvenzgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Der Kläger hat das Insolvenzgeld am 21.08.2020 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses (30.06.2020, dazu sogleich) beantragt.

Er hat offene Arbeitsentgeltansprüche für Juni 2020. Damit macht er Ansprüche geltend, die insolvenzgeldfähig sind und in den Drei-Monatszeitraum des [§ 165 Abs. 1 SGB III](#) fallen. Das Insolvenzereignis datiert vom 30.06.2020. Die Konkursöffnung in der W. ist ein ausländisches Insolvenzereignis iSd [§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#). Die ausländischen Insolvenzereignisse orientieren sich an den für das Inland gem. [§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) und 2 SGB III geltenden Tatbeständen. Bei diesen Insolvenzereignissen genügt es, dass das im Ausland

sich vollziehende Verfahren in seinen wesentlichen Grundsätzen dem inländischen Recht entspricht (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 202).
Dies ist nach den schweizerischen Verfahrensschritten (Eröffnung eines Konkurses durch ein Gericht nach festgestellter Überschuldung der AG, Möglichkeiten zur Forderungsanmeldung, Prüfung von Insolvenzzuschuldungen für Arbeitnehmer) der Fall, weshalb eine Konkursöffnung in der W. einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) gleichzusetzen ist. Auf die problematische Frage, wann eine Einstellung der Betriebstätigkeit im Ausland einem inländischen Insolvenzereignis iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) gleichsteht (hierzu eingehend Voelzke, in Hauck/Noftz, SGB III [Â§ 165](#) Rn. 203), kommt es vorliegend nicht an.

Der Anspruchszeitraum Juni 2020 liegt bis zum 29.06.2020 innerhalb von drei Monaten vor diesem Ereignis (zur Berechnung des Insolvenzgeld-Zeitraums bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis vergl. nur Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 91; Kahl in Brand, SGB III, 9. Aufl., Â§ 165 Rn. 33). Bis zu diesem Zeitpunkt sind Ansprüche auf Arbeitsentgelt (für Juni 2020) noch offen iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#).

Der Kläger ist jedoch kein im Inland beschäftigter Arbeitnehmer iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) gewesen.

Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals hat vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu erfolgen. Vor der Einföhrung der Regelung über das Insolvenzgeld bei Auslandsberührung durch das JobAQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 ([BGBl I 3443](#)) war unstrittig, dass sich im Ausland vollziehende Insolvenzereignisse im Rahmen der Insolvenzgeld-Versicherung ohne unmittelbare Bedeutung waren. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland konnte der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Inland nicht gleichgestellt werden (BSG Urteil vom 29.06.2000 [B 11 AL 75/99 R](#)). Diese Rechtslage ist geändert worden durch das JobAQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 ([BGBl I, 3443](#)). Sinn der Neuregelung war klar zu stellen, dass es für den Anspruch auf Insolvenzgeld darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt war und dass auch ausländische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen können ([BT-Drs. 14/7347, S. 73](#)). Der Gesetzgeber hat damit eine Regelung geschaffen, die in Übereinstimmung mit der später in Kraft getretenen Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers steht (Voelzke in: Hauck/Noftz SGB III, [Â§ 165](#), Rn. 221) nach der in Deutschland nach deutschem Recht beschäftigten Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers bei Insolvenz dieses Arbeitgebers Leistungen aus der deutschen Insolvenzgeldsicherung erhalten (Art. 9 der Richtlinie 2008/94 EG; E. Schneider in JurisPK SGB III [Â§ 165](#) Rn. 58). Die Vorgängernorm zu [Â§ 165](#), der [Â§ 183 SGB III](#), wurde dementsprechend in Satz 1 um die Worte [im Inland beschäftigt waren](#) und um einen neuen Satz 2 [Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer](#) ergänzt. Beide Neuregelungen gelten noch heute gem. [Â§ 165 Abs. 1 SGB III](#) in der Fassung des EinglVerbG vom 20.12.2011 ([BGBl I,](#)

[2854](#)). Mittelbare Auswirkungen auf einen Insolvenzgeld-Anspruch in Deutschland konnte auch zuvor ein ausländisches Insolvenzereignis allerdings über das Insolvenzereignis der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit im Inland erhalten. Voraussetzung für ein derartiges (inländisches) Insolvenzereignis war, dass im Inland ein Betrieb im Sinne einer organisatorischen Einheit vorhanden war (BSG Urteile vom 08.02.2001 [B 11 AL 30/00 R](#) und vom 29.06.2000 [B 11 AL 75/99 R](#)). Bei einem hiernach gegebenen inländischen Insolvenzereignis konnte ein Anspruch auf Insolvenzgeld gleichwohl wegen der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers im Ausland zu verneinen sein. Zur Abgrenzung stellte die Rechtsprechung darauf ab, ob erhebliche Berührungspunkte zur deutschen Rechtsordnung bestehen oder bestehen geblieben sind, aus denen zu folgern ist, dass der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Inland lag (BSG Urteile vom 29.02.1984 [10 RAr 20/82](#) und vom 21.09.1983 [10 RAr 6/82](#)). Seit der Neuregelung durch das Job-AQTIV-Gesetz können damit zwar auch ausländische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld auslösen, es kommt aber wie bei der vormalig allein relevanten vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit im Inland ausdrücklich weiterhin darauf an, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt war ([BT-Drucks. 14/7347 S. 73](#)). Damit kann zur Auslegung der Frage, wann eine Inlandsbeschäftigung vorliegt, auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die schon vor dem Job-AQTIV-Gesetz für das Insolvenzereignis der vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit im Inland und der Abgrenzung zu der nicht versicherten Auslandsbeschäftigung galt. Maßgeblich ist damit weiterhin, ob erhebliche Berührungspunkte zur deutschen Rechtsordnung bestehen oder bestehen geblieben sind, aus denen zu folgern ist, dass der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Inland lag (so BSG Urteile vom 29.02.1984 [10 RAr 20/82](#) und vom 21.09.1983 [10 RAr 6/82](#)).

Ob der Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses im Inland liegt, ist anhand der das Arbeitsverhältnis prägenden Umstände zu beurteilen. Hierzu gehören zB der tatsächliche Ort der Beschäftigung, der Inhalt des Arbeitsvertrages, die Vereinbarung deutschen oder ausländischen Arbeitsrechts, eine Gerichtsstandsvereinbarung und die Art und Weise der Entgeltzahlung (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, § 165 Rn. 197 mwN). Das BSG hat ein inländisches Arbeitsverhältnis angenommen für Arbeitsverträge, die einen von einem deutschen Arbeitgeber mit einer deutschen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag zum Inhalt hatten und bei denen ein deutscher Gerichtsstand vereinbart war (BSG Urteil vom 21.09.1983 - [10 RAr 6/82](#)).

Die relevanten Umstände stehen im vorliegenden Fall einem inländischen (deutschen) Arbeitsverhältnis entgegen. Es galt schweizerisches Arbeitsrecht, maßgeblich war ein Schweizer Tarifvertrag, das vereinbarte Entgelt war arbeitsvertraglich in Franken ausgedrückt und der überwiegende Teil der Arbeitszeit musste in der W. verbracht werden. Der Umstand, dass dem Kläger an zwei Tagen in der Woche die Arbeit im deutschen Homeoffice gestattet war, ändert an der Bewertung nichts. Bei Arbeit im Homeoffice handelt es sich nicht um eine in Deutschland zu verrichtende Tätigkeit (wie etwa bei der Betreuung von in

Deutschland wohnenden Kunden oder von in Deutschland durchgeführten Projekten; so der Sachverhalt bei LSG Baden-Württemberg Urteil vom 17.03.2015 [â€‹ L 13 AL 2443/14](#), das in einer im Ã–brigen vergleichbaren Konstellation eine InlandsbeschÃ¶ftigung bejaht hatte), sondern um die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung zur ErmÃ¶glichung der Verrichtung der Arbeit von einem anderen Ort. Dieser muss nicht zwingend in Deutschland sein.

Nach der Literatur kommt allerdings eine starke Indizwirkung dem Umstand zu, in welchem Land fÃ¼r den Arbeitnehmer SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. In ZweifelsfÃ¤llen soll entscheidend sein, ob die BeschÃ¶ftigung der Versicherungspflicht nach deutschem Recht unterliegt (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 197). Dies gilt aber jedenfalls dann nicht, wenn die Beitragspflicht zur deutschen Sozialversicherung â€‹ wie hier â€‹ auf der Anwendung der VO (EG) 883/2004, die auf die Schweiz anwendbar ist (dazu nÃ¤her Beschluss des Senats vom 25.10.2022 [â€‹ L 9 AL 109/22 B ER](#)), beruht. Die Bejahung einer deutschen Sozialversicherungspflicht nach dieser Rechtsgrundlage trifft keine Aussage darÃ¼ber, ob das zu beurteilende ArbeitsverhÃ¶ltnis im Ã–brigen deutschen oder auslÃ¤ndischen Rechtsvorschriften unterliegt.

Eine richtlinienkonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmals â€‹im Inland beschÃ¶ftigtâ€‹ in [Â§ 165 Abs. 1 SGB III](#) fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ist die Schweiz nicht Mitglied der EuropÃ¤ischen Union und sind vorliegend nicht die auch fÃ¼r die Schweiz geltenden Vorschriften des VO (EG) 883/2004 betroffen, weil deren sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 VO (EG) 883/2004) nicht erÃ¶ffnet ist, sondern die Regelungen der Richtlinie 2008/94/EG Ã¼ber den Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers. Indem der Gesetzgeber [Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) aber generell fÃ¼r auslÃ¤ndische BeschÃ¶ftigungsverhÃ¶ltnisse â€‹ nicht nur solche innerhalb der EuropÃ¤ischen Union â€‹ hat gelten lassen, kann die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2008/94/EG zur Auslegung von [Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) herangezogen werden (zur richtlinienkonformen Auslegung von innerstaatlichem Recht, das Ã¼ber den Normbefehl des Gemeinschaftsrechts hinausgeht BGH Urteil vom 23.02.2021 [â€‹ II ZR 65/19](#)). Nach Art. 9 der Richtlinie 2008/94/EG ist fÃ¼r die Befriedigung der nicht erfÃ¶llten ArbeitnehmeransprÃ¼che die Einrichtung desjenigen Mitgliedstaats zustÃ¤ndig, in dessen Hoheitsgebiet die betreffenden Arbeitnehmer ihre Arbeit gewÃ¶hnlich verrichten oder verrichtet haben, wenn ein Unternehmen, das im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten tÃ¤tig ist, zahlungsunfÃ¤hig ist. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil des EuGH vom 16.02.2023 [â€‹ C-710/21](#)) dahin auszulegen, dass â€‹ bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, dessen Garantieeinrichtung fÃ¼r die Befriedigung nicht erfÃ¶llter ArbeitnehmeransprÃ¼che zustÃ¤ndig ist, davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber, der zahlungsunfÃ¤hig ist, nicht im Sinne dieser Bestimmung im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten tÃ¤tig ist, wenn nach dem Arbeitsvertrag des betreffenden Arbeitnehmers dessen Arbeitsschwerpunkt und gewÃ¶hnlicher Arbeitsort im Sitzmitgliedstaat des Arbeitgebers liegen, der Arbeitnehmer aber seine Aufgaben zu einem ebenso groÃŸen Teil seiner Arbeitszeit aus der Ferne von einem anderen Mitgliedstaat aus verrichtet, in dem sich sein Hauptwohnsitz befindet.â€‹ Hiermit hat der EuGH zum Ausdruck gebracht, dass

allein die Möglichkeit, einen Teil seiner Arbeit im Homeoffice zu verrichten, für einen Anspruch gegen den Träger des Wohnsitzes – hier die Beklagte – zu verrichten, jedenfalls dann nicht ausreicht, wenn die Tätigkeit im Home-Office sich wie im Fall des Klägers nicht auf unmittelbare Aktivitäten des Unternehmens in Deutschland bezog (eingehend hierzu Cranchaw in JurisPR-InsR 6/2023 Anm. 1).

Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers kann er einen Anspruch auf Insolvenzgeld gegen die Beklagte schließlich nicht daraus ableiten, dass ihm eine Absicherung seines Entgelts gegen Insolvenzereignisse zustehen müsste und die Schweizer Behörde einen Anspruch abgelehnt habe. Es bedarf keiner Entscheidung, ob dem Kläger nach Schweizer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Insolvenzzuschuldigung zustand (dazu Informationen des Kantons Zürich, <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/stellensuche-arbeitslosigkeit/arbeitslosenentschaedigung/entschaedigung-insolvenz-arbeitgeber.html>). Denn eine Ablehnungsentscheidung des Schweizer Trägers begründet keinen Anspruch gegen die Beklagte (in diese Sinne auch BSG Urteil vom 08.02.2001 – [B 11 AL 30/00 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114
Kassel oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Revisionschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

– von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

– von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung ¹/₄ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und ¹/₄ber das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils g¹/₄ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr k¹/₄nnen ¹/₄ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollm¹/₄chtigte sind nur zugelassen

â¹/₄ jeder Rechtsanwalt,

â¹/₄ Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europ¹/₄ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens ¹/₄ber den Europ¹/₄ischen Wirtschaftsraum oder der W., die die Bef¹/₄higung zum Richteramt besitzen,

â¹/₄ selbst¹/₄ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung f¹/₄r ihre Mitglieder,

â¹/₄ berufsst¹/₄ndische Vereinigungen der Landwirtschaft f¹/₄r ihre Mitglieder,

â¹/₄ Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschl¹/₄sse solcher Verb¹/₄nde f¹/₄r ihre Mitglieder oder f¹/₄r andere Verb¹/₄nde oder Zusammenschl¹/₄sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â¹/₄ Vereinigungen, deren satzungsgem¹/₄ Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempf¹/₄nger nach dem sozialen Entsch¹/₄digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Ber¹/₄cksichtigung von Art und Umfang ihrer T¹/₄tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gew¹/₄hr f¹/₄r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, f¹/₄r ihre Mitglieder,

â¹/₄ juristische Personen, deren Anteile s¹/₄mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlie¹/₄lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verb¹/₄nde oder Zusammenschl¹/₄sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchf¹/₄hrt, und wenn die Organisation f¹/₄r die T¹/₄tigkeit der Bevollm¹/₄chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen m¹/₄ssen durch Personen mit Bef¹/₄higung zum Richteramt handeln. Beh¹/₄rden und juristische Personen des ¹/₄ffentlichen Rechts einschlie¹/₄lich der von ihnen zur Erf¹/₄llung ihrer ¹/₄ffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschl¹/₄sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen k¹/₄nnen sich durch eigene Besch¹/₄ftigte

mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Revisionschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Revision (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter

Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizunehmende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Revisionschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024